



## Weisungen Sprengwesen (Januar 2013)

# Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen Prüfung durch einen FAS

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) [ehemals Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)], gestützt auf Artikel 65 und 66 der Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000, ergänzt die Bestimmungen zur Prüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen durch einen FAS durch die nachfolgenden Weisungen:

### **Art. 1 Grundsätzliches, Verantwortlichkeit**

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen haben den allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik zu entsprechen. Deren Inhalt muss mit den Berechtigungen gemäss den Ausbildungsbeziehungsweise Prüfungsreglementen übereinstimmen.
2. Sie müssen von einem Fachausschuss Sprengwesen (FAS) geprüft sein (Art. 65, Abs. 2 SprstV).
3. Die Prüfungskommissionen (PK) sind verantwortlich, dass die Unterlagen diesen Bedingungen entsprechen.

### **Art. 2 Feststellen von Gründen, Unterlagen anzupassen**

1. Die PK stellen mit geeigneten Mitteln ein unverzügliches Feststellen von Änderungsgründen innerhalb ihrem Ausbildungs- und Prüfungsbereich sicher.
2. Sobald einer PK ein Grund (Regel der Sprengtechnik, neue Mittel usw.) zur Änderung von Unterlagen bekannt ist, hat sie die zu revidierenden Teile ihrer Unterlagen unverzüglich anzupassen und zur Prüfung einzureichen.
3. Reine Darstellungsanpassungen gelten nicht als Änderung und müssen nicht zur Prüfung eingereicht werden.

### **Art. 3 Form zum Einreichen der Unterlagen zur Prüfung**

1. Die Unterlagen sind in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) einzureichen. Sie haben den vollen Text sowie die Bilder zu enthalten. Sie können in Entwurfsform sein.
2. Änderungen sind schriftlich zu begründen und zu belegen.



#### **Art. 4 Verfahren**

1. Die zu prüfenden Unterlagen sind dem SBFI einzureichen. Dieses setzt unverzüglich einen FAS ein.
2. Der FAS prüft die Änderungsvorschläge. Er kann allfällig zusätzlich notwendige Änderungen bei den ersuchenden PK veranlassen.
3. Entsprechen die Unterlagen den Bedingungen nach Artikel 1, leitet sie das SBFI mit der entsprechenden Bescheinigung den ersuchenden PK zurück.
4. Nach Drucklegung der überarbeiteten Unterlagen überreichen die PK dem SBFI je ein Belegexemplar in jeder Amtssprache, in denen die Unterlagen Anwendung finden sollen.

Diese Weisungen treten am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bern, den 1. Februar 2001

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
(heute: Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation (SBFI))